

# **Atteste: Bis wann müssen die Schüler sie bei Euch einreichen?**

**Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2021 00:10**

Moin,

**wie lange haben die Schüler bei Euch Zeit Atteste einzureichen und ab wann akzeptiert Ihr diese nicht mehr?**

Ich habe immer wieder Schüler, die ihre Atteste "vergessen" und erst Wochen später abgeben. Manche tun dies auch erst gezielt zum Halbjahrs- bzw. Versetzungszeugnis.

Problem dabei: Die Fachlehrer sehen im Klassenbuch nach, ob zum Klausurtermin ein Schüler attestiert krank oder eben nicht attestiert gefehlt hat. Steht dort "fehlt unentschuldigt", läßt der Kollege den Schüler selbstverständlich nicht mehr nachschreiben und wertet die Klausur mit der Note 6. Kommt das Attest jetzt Wochen bzw. Monate später passend zum Zeugnis und ich als Klassenlehrer akzeptiere es, steht auf einmal im Klassenbuch, daß der Schüler attestiert krank gefehlt hat. Mit der Info geht dann der Schüler zum Fachlehrer und fordert ihn auf die Klausur mit der Note 1 zu werten, weil der Fachlehrer ihm ja keinen Nachschreibtermin angeboten hat.

Bei uns in der Schulordnung steht, daß das Attest am 3. Krankheitstag vorzulegen ist. Da alle unsere Schüler über MS Teams und schulische eMail-Konten verfügen und ich nicht will, daß Kranke dafür zur Schule kommen, habe ich ihnen angeboten mir vorab erst einmal ein Foto zu schicken. Dieses Foto kann man auch schicken, wenn man krank ist und hält damit die dreitägige Frist.

**Wie geht ihr damit um, wenn die Atteste erst 2 Wochen (oder mehr) nach der Rückkehr des Schülers in die Schule Euch vom Schüler vorgelegt werden. Akzeptiert ihr so etwas noch?**

Ich bin derweil gewillt die harte Linie zu fahren, weil auch die Familienkasse (=Kindergeld) und das Bafög-Amt bei einigen Schülern hinten dran hängt und ich keine Formfehler begehen will. Wir reden da durchaus von weitaus mehr als 30% Fehlzeiten.

---

**Beitrag von „Seph“ vom 11. September 2021 01:00**

Bei uns hat die Gesamtkonferenz die Entscheidungsbefugnis genutzt und beschlossen, dass Entschuldigungen nur bis 14 Tage nach Wiederantritt zu akzeptieren sind. Das wird auch konsequent umgesetzt und führt dazu, dass Entschuldigungen der Form "Mein Kind hat am 03.02., 04.03., 05.04. usw. krankheitsbedingt gefehlt" nicht mehr vorkommen.

---

### **Beitrag von „Alterra“ vom 11. September 2021 07:51**

#### Zitat von plattyplus

Ich bin derweil gewillt die harte Linie zu fahren, weil

sie in dem Alter, in dem wir sie unterrichten, auch in der Lage sein müssten ihren Kram zusammenzuhalten. Gerade bei den Azubis argumentiere ich auch damit, dass sie ihrem Chef ja auch nicht 3 Wochen nach ihrem Nichterscheinen Bescheid geben.

#### Zitat von plattyplus

Mit der Info geht dann der Schüler zum Fachlehrer und fordert ihn auf die Klausur mit der Note 1 zu werten, weil der Fachlehrer ihm ja keinen Nachschreibtermin angeboten hat.

1) Ist das in NRW so, dass das dann als 1 gewertet werten müsste? 2) Ich würde mir zukünftig ein Foto zum Zeitpunkt X machen und mit diesem dann im Falle einer solchen Dreistigkeit wedeln.

---

### **Beitrag von „Sissymaus“ vom 11. September 2021 08:26**

Laut Schulgesetz Paragraph 43/2 muss die Meldung unverzüglich erfolgen und der Grund ist schriftlich mitzuteilen. Wie man daraus den Anspruch ableiten kann, sich erst Monate später zu entschuldigen, verstehe ich nicht.

Bei uns sind es 3 Tage bei Vollzeit-Klassen.

---

## **Beitrag von „Kiggle“ vom 11. September 2021 08:47**

### Zitat von Sissymaus

Bei uns sind es 3 Tage bei Vollzeit-Klassen.

Bei uns die nächste Stunde beim Klassenlehrer.

Bei Klassenarbeiten fordere ich persönlich die AU per Mail ein.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 11. September 2021 08:54**

Bei Klassenarbeiten muss das Attest hier zusätzlich dem Fachlehrer vorgelegt werden, zusammen mit dem Antrag auf Nachschreiben. Das soll binnen einer Woche geschehen. Ich laufe denen doch nicht hinterher, damit sie nachschreiben...

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 11. September 2021 10:14**

### Zitat von Sissymaus

Bei uns sind es 3 Tage bei Vollzeit-Klassen.

Bei uns sollen Entschuldigungen bzw. ärztliche Bescheinigungen am vierten Tag nach dem Fehltag vorliegen. Bis zu drei Tagen dürfen die SuS mit handschriftlicher Entschuldigung fehlen, ab dem vierten Fehltag muss eine AU vorgelegt werden. So steht es in unserer Fehlzeitenordnung. Rechtliche Grundlage ist das nds. Schulgesetz:  
<http://www.schure.de/22410/26-83100.htm>

Ich schreibe aber bewusst "sollen", weil unser ehemaliger Schulleiter sagte, rein rechtlich dürften wir die SuS darauf nicht "festnageln", d. h. wir müssten auch später eingereichte Entschuldigungen noch akzeptieren. Auf welche rechtliche Grundlage er sich dabei bezog, weiß ich allerdings leider nicht.

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 11. September 2021 10:34**

### Zitat von Humblebee

Ich schreibe aber bewusst "sollen", weil unser ehemaliger Schulleiter sagte, rein rechtlich dürften wir die SuS darauf nicht "festnageln", d. h. wir müssten auch später eingereichte Entschuldigungen noch akzeptieren. Auf welche rechtliche Grundlage er sich dabei bezog, weiß ich allerdings leider nicht.

Hierzu gab es mal einen Fachaufsatz zu den von dir verlinkten Ergänzenden Bestimmungen, der sich u.a. mit der Schulbesuchspflicht und dem Umgang mit Fehlzeiten auseinandergesetzt hat. Demnach können auch zu spät entschuldigte Fehlzeiten als unentschuldigt gelten, sofern die Schule in Übereinstimmung mit 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zu §63 NSchG eindeutige Regelungen hierzu getroffen hat und diese gegenüber SchülerInnen und Erziehungsberechtigten bekannt gegeben hat.

Wir haben in Anwendung dieser Möglichkeit auf einer Gesamtkonferenz einen entsprechenden Beschluss gefasst und diesen dann schulöffentlich gemacht. Unbegrenzte Entschuldigungsmöglichkeiten sind nicht nur nervig, sondern können insbesondere bei der Frage der Bewertbarkeit echte Hürden darstellen. Man tut sich doch kaum einen Gefallen, wenn man zulässt, dass Schüler am Ende des Schuljahres auf einmal Entschuldigungen für Fehlzeiten bei Klausuren im Herbst aus dem Hut zaubern. Zum Glück muss man das auch nicht.

---

## **Beitrag von „EffiBriest“ vom 11. September 2021 10:39**

Ist es in NRW nicht so, dass wir gar kein Attest verlangen dürfen, sondern eine normale Entschuldigung ausreicht? Unsere Frist ist meine ich zwei Wochen.

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. September 2021 11:07**

### Effi

Man darf in der Tat nicht pauschal ein Attest verlangen. In begründeten Einzelfällen hingegen schon.

---

## **Beitrag von „puntino“ vom 11. September 2021 11:22**

Leicht OT: Wir müssen auf Geheiß der Bezirksregierung Köln sämtliche Entschuldigungen jetzt 5 Jahre lang aufbewahren. Wozu das gut sein soll erschließt sich mir nicht.

Grundsätzlich finde ich es gut, wenn die Schule enge Fristen für das Einreichen von Attesten und Entschuldigungen setzt. Ich denke allerdings, dass das rechtlich keinen Bestand hätte, falls jemand klagt. Ist aber nur mein Bauchgefühl. Vermutliche kann man Entschuldigungen rein rechtlich auch noch abgeben, wenn die Zeugniskonferenzen schon gelaufen sind...

---

## **Beitrag von „Sissymaus“ vom 11. September 2021 11:33**

Unverzüglich laut Schulgesetz. Wieso soll das heissen: nach 5 Jahren?

Da würde ich es drauf ankommen lassen! Sehe ich gar nicht ein.

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 11. September 2021 11:40**

### Zitat von Alterra

1) Ist das in NRW so, dass das dann als 1 gewertet werten müsste? 2) Ich würde mir zukünftig ein Foto zum Zeitpunkt X machen und mit diesem dann im Falle einer solchen Dreistigkeit wedeln.

Nein. Es gibt in NRW keine automatische Verpflichtung, dass dem Schüler eine Nachschreibearbeit gestellt werden muss.

Der Automatismus "Es gab keinen Nachschreibetermin, also bekomme ich jetzt eine 1" existiert also so nicht.

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. September 2021 11:45**

In der Tat ist § 43 Abs. 2 SchulG hier recht deutlich.

Unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern". Da wird man sicherlich ein paar Tage "Kulanz" bis zur Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung einräumen, aber ab da ist es nicht mehr unverzüglich - insbesondere wenn die Lehrkraft ggf. daran erinnert.

puntino

Fünf Jahr ist in der Tat unbegründet. Das Nachreichen von Entschuldigungen geht wie dargestellt nur bis zu einem gewissen Punkt. Man kann also nicht am Ende des Schuljahres alle angelaufenen Fehlzeiten pauschal entschuldigen, wie es einige Kinder- und Jugendärzte insbesondere bei psychischen Erkrankungen gerne mal tun.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 11. September 2021 11:46**

Kimetto ging es nicht ums "Nachreichen", sondern um die Aufbewahrungsfrist für Entschuldigungen.

puntino: deine BezReg leitet es wohl von der [Richtlinie zur Aufbewahrung, Aussortierung und Vernichtung von Akten](#) bzw. der [VO-DV I \(§9\)](#) ab. Da steht, dass "Alle anderen Akten, die nicht explizit erwähnt sind, 5 Jahre aufbewahrt werden müssen."

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. September 2021 11:52**

@Frosch

In der GOSt ist ein Termin anzusetzen. Das dürfte auch für die APO-BK und WbK gelten.

§ 14 APO-GOSt

VV 14.6 zu § 14

*14.6.2 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter*

*Berücksichtigung individueller Belastungen Nachschreibtermine als Ausnahme am Nachmittag zulassen.*

Ein nicht angesetzter Termin ist ein Verfahrensfehler seitens der Schule. Es müssen aber nicht mehrere Termine angeboten werden. Wenn dadurch jedoch keine schriftliche Leistung vorliegt, wird eine Leistungsfeststellung durch Prüfung angesetzt.

---

### **Beitrag von „Djino“ vom 11. September 2021 12:49**

Beim Einreichen von Entschuldigungen und Attesten gewähren wir eine gewisse Kulanz (14 Tage) - nicht als "Service" für SuS und Eltern, sondern um Lehrkräfte zu entlasten.

Bei "drei Tagen" ist die "nächste Stunde beim Klassenlehrer" ggf. noch nicht erreicht. Stattdessen belagerten die entsprechenden SuS in den Pausen immer die Tür des Lehrerzimmers, um ihren Klassenlehrkräften das Attest übergeben zu können (mit entsprechendem Anklopfen, nachfragen ob Herr Meier-Müller-Schmidt anwesend sei, Nachsehen des Kollegen auf der Suche nach MMS, Mitteilen an SuS, dass das gerade jetzt nicht der Fall sei).

Wenn eine SuS die Entschuldigung bei der ersten Stunde beim Klassenlehrer nicht dabei hat, kann das bei jüngeren SuS ja auch ein Versäumnis der Eltern sein. Spart mir wieder Stress, wenn die SuS etwas mehr Zeit haben, ihre Eltern zu "erziehen".

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 11. September 2021 13:28**

#### Zitat von Djino

Bei "drei Tagen" ist die "nächste Stunde beim Klassenlehrer" ggf. noch nicht erreicht. Stattdessen belagerten die entsprechenden SuS in den Pausen immer die Tür des Lehrerzimmers, um ihren Klassenlehrkräften das Attest übergeben zu können (mit entsprechendem Anklopfen, nachfragen ob Herr Meier-Müller-Schmidt anwesend sei, Nachsehen des Kollegen auf der Suche nach MMS, Mitteilen an SuS, dass das gerade jetzt nicht der Fall sei).

Warum packt ihr nicht einen Briefkasten an die Wand des Lehrerzimmers in den die Atteste geworfen werden können oder fordert eine Email mit dem Bild als Anlage an?.

---

## **Beitrag von „PeterKa“ vom 11. September 2021 13:30**

### Zitat von Bolzbold

Ein nicht angesetzter Termin ist ein Verfahrensfehler seitens der Schule. Es müssen aber nicht mehrere Termine angeboten werden. Wenn dadurch jedoch keine schriftliche Leistung vorliegt, wird eine Leistungsfeststellung durch Prüfung angesetzt.

Für die Leistungsfeststellung muss aber auch ein Termin bekannt gegeben werden. Das kann nicht einfach so erfolgen, wenn der Schüler zum ersten Mal wieder in der Schule ist.

---

## **Beitrag von „Djino“ vom 11. September 2021 13:49**

### Zitat von PeterKa

Briefkasten an die Wand des Lehrerzimmers in den die Atteste geworfen werden können

"Ich habe das Attest eingeworfen, ich schwöre. Wenn's jetzt nicht mehr da ist, ist das Ihre Schuld. Ich will jetzt nachschreiben / keine schlechte Note / keine Fehltage auf dem Zeugnis."

### Zitat von PeterKa

eine Email mit dem Bild als Anlage

Weil das in der Sek I (bei Schülern und deren Eltern) manchmal eher Zufall ist, wenn's klappt. (Manch einer schreibt nur die Mail, ohne Anhang, und versteht nicht, dass das nicht ausreicht).

Und dann rennt man den SuS/Eltern hinterher, das noch im Original abzugeben, damit's für die nächsten ~2 Jahre archiviert werden kann.

Klar gibt es viele Möglichkeiten, das zu organisieren, Regeln festzulegen. Wie gesagt: Wir haben uns entschieden für einen Kompromiss zwischen "noch rechtzeitig" und "wenig

Organisation/Stress für Lehrkräfte". Manchmal ist weniger streng der eigenen Gesundheit sehr zuträglich.

---

### **Beitrag von „Meer“ vom 11. September 2021 14:00**

#### Zitat von PeterKa

Für die Leistungsfeststellung muss aber auch ein Termin bekannt gegeben werden. Das kann nicht einfach so erfolgen, wenn der Schüler zum ersten Mal wieder in der Schule ist.

Kommt auf die Schulform an. Am BK soll man schriftliche Arbeiten vorher ankündigen, muss es aber nicht. (VV 8.1 zur APO BK § 8) Also kann man die SuS auch am ersten Tag an dem sie wieder da sind ran holen und nachschreiben lassen. Machen wir auch so, insbesondere bei SuS bei denen es schon zur Strategie geworden ist immer am Tag der Arbeit zu fehlen.

Nachschreibtermine muss es meines Wissens nach auch nur für Prüfungen geben. Aber korrigiert mich bitte, wenn das falsch ist.

---

### **Beitrag von „Leo13“ vom 11. September 2021 18:45**

Nach dem 3. Fehltag verlangen wir eine ärztliche Bescheinigung. In Niedersachsen ist das nicht klar geregelt. Die Schule selbst muss das festlegen.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. September 2021 20:40**

#### Zitat von PeterKa

Für die Leistungsfeststellung muss aber auch ein Termin bekannt gegeben werden. Das kann nicht einfach so erfolgen, wenn der Schüler zum ersten Mal wieder in der Schule ist.

Ja, das ist richtig. Davon war aber auch nicht die Rede. Eine solche Prüfung wäre auch nur die ultima ratio.

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2021 22:00**

#### Zitat von EffiBriest

Ist es in NRW nicht so, dass wir gar kein Attest verlangen dürfen, sondern eine normale Entschuldigung ausreicht?

Du mußt einen begründeten Verdacht haben. Einfach proforma von allen für alles Atteste verlangen geht nicht. Wobei ich schon einen "begründeten Verdacht" sehe, wenn ein Schüler im letzten Schuljahr über 50% der Schulzeit gefehlt hat bzw. über 40% unentschuldigt. Habe halt gerade einige Schüler "von oben" bekommen, die das Schuljahr wiederholen müssen. Die müssen sich gerade daran gewöhnen, daß das süße Leben vorbei ist. Ich bin nicht der Pauker, den sie kennen und dem der ganze Papierkrieg über den Kopf wächst, ich bin das Gegenteil.



---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 11. September 2021 22:32**

#### Zitat von plattyplus

Du mußt einen begründeten Verdacht haben. Einfach proforma von allen für alles Atteste verlangen geht nicht. Wobei ich schon einen "begründeten Verdacht" sehe, wenn ein Schüler im letzten Schuljahr über 50% der Schulzeit gefehlt hat bzw. über 40% unentschuldigt. Habe halt gerade einige Schüler "von oben" bekommen, die das Schuljahr wiederholen müssen. Die müssen sich gerade daran gewöhnen, daß das süße

Leben vorbei ist. Ich bin nicht der Pauker, den sie kennen und dem der ganze Papierkrieg über den Kopf wächst, ich bin das Gegenteil.

---

Sind die Schüler bei euch noch schulpflichtig oder nicht mehr? Bei den hohen Fehlzeiten sollte es doch Möglichkeiten geben, sie von der Schule zu verweisen. Ist bei uns wegen der Schulpflicht und des Alters schon schwieriger.

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2021 22:50**

Sie sind z.T. noch schulpflichtig. Schulpflicht besteht ja bis zum Ende des Schuljahrs, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wenn also jemand im September 2021 18 wird, ist er noch bis zum Sommer 2022 schulpflichtig. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn sie nach ihrem 16. Lebensjahr einen Abschluß erlangen.

Daher gibt es bei uns in NRW ja auch die Ausbildungsvorbereitung. Dort bekommen die Schüler nach einem Schuljahr einen Abschluß und schaffen es so bereits mit 17 nicht mehr schulpflichtig zu sein.

Aber natürlich muß man auch bei den Ausschulungen volljähriger Schüler das komplette Mahnverfahren einhalten. §47, Absatz 3 Schulgesetz NRW gemäß dem man nach 20 Schultagen ununterbrochenen Fehlens den Schüler direkt ausschulen kann, zieht ja nicht, wenn er zwischendurch auch nur eine Schulstunde anwesend war. Und meine Delinquenten sind immer mal wieder eine Stunde da. Da kommen sie dann zur 3. Stunde und gehen nach der 4., auch wenn der Schultag eigentlich von der 1. bis zur 8. Stunde gelaufen wäre. Entsprechend muß ich sie gemäß §53 Schulgesetz abmahnen usw. usw. ...

Aber ich bin auf einem guten Weg, denke ich. Manche haben in der letzten Woche schon ihre zweite Mahnung in diesem Schuljahr bekommen. Das Schuljahr ist ja erst 3,5 Wochen alt. Unter Einhaltung der Postlaufzeiten (bei uns eine Woche bis ein Brief raus geht, weil er erst durch die Hauspost zur zentralen Frankierstelle befördert werden muß) und der Fristen für eine etwaige Besserung des Schülerverhaltens nach der 1. Mahnung kann ich einfach nicht schneller.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 11. September 2021 23:00**

Mal eine Frage in dem Zusammenhang:

gibt es an Berufskollegs (etc) nur den Weg der "Mahnungen und Ausschulungen"? Oder versucht man auch dort noch pädagogisch zu arbeiten und die Schüler aufzufangen, wenn sie (wie von plattyplus beschrieben) abdriften?

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2021 23:37**

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Oder versucht man auch dort noch pädagogisch zu arbeiten und die Schüler aufzufangen

Wir versuchen das, was wahrscheinlich in all den Jahren vorher unter dem Deckmantel der pädagogischen Arbeit unterlassen wurde, nämlich den Schülern Disziplin beizubringen, um sie auf die Arbeitswelt vorzubreiten. Denn aufgrund des entsprechend gezeigten Verhaltens sind sie einfach weder ausbildungs- noch arbeitsfähig. Leider muß bei uns die Keule dann schon verdammt groß sein, um ihnen ihr Fehlverhalten aufzuzeigen, weil sie wohl 10 Schuljahre mit ihrem Verhalten durchgekommen sind und sich das Denkmuster "Die Schule sanktioniert eh nicht" entsprechend verfestigt hat. 😞

Ganz häufig vermuten wir aber auch einfach die Erschleichung von Sozialleistungen hinter dem "Schulbesuch" gewisser Schüler. so haben wir jedes Jahr dutzende Schüler, die nur am ersten Schultag im Schuljahr anwesend sind, sofort eine Schulbescheinigung haben wollen und nie wieder gesehen werden. Daher haben wir bei den Vollzeitklassen auch einen sehr kurzen Draht zur Familienkasse (=Kindergeld) und zum Bafög-Amt.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 11. September 2021 23:41**

Okay, den letzten Abschnitt versteh ich.

Ich meinte mit "pädagogischer Arbeit" aber "Unterstützung". Oder ist es am Berufskolleg eher ein (sorry, wenn ich es so formuliere. mir fällt nichts anderes ein - will dem Berufskolleg damit nicht zu nahe treten) "Friss oder stirb".

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2021 23:52**

### Zitat von kleiner gruener frosch

"Friss oder stirb"

Kommt drauf an. Wenn wir ein ärztliches Attest haben, daß der Schüler wirklich ein Problem hat, machen wir sehr viel möglich. Aber auf Zuruf so ganz ohne Bescheinigung läuft nichts. Dabei geht es weniger darum, daß ein Attest für jedes einzelne Fehlen vorliegen muß, sondern das die Krankheit etc. generell bescheinigt und aktenkundig sein muß.

Üblicherweise sieht das so aus, daß ich Schülern mit Problemen zu einem unserer Sozialarbeiter schicke. Wir haben extra einen Mann und eine Frau, weil es ja auch sein kann, daß man gewisse Probleme (z.B. Freundin hat mich verlassen) nicht unbedingt mit einer Frau besprechen will. Umgekehrt natürlich genauso. Unsere Sozialarbeiter schicken die Schüler dann üblicherweise zu den entsprechenden Ärzten / Stellen, um deren Probleme bescheinigen zu lassen und geben mir als Klassenlehrer, wenn die Schüler es ihnen erlauben, die Rückmeldung, ob an den Problemen wohl etwas dran ist oder nicht. Mit der Bescheinigung wird der Unterricht dann möglich gemacht, wenn es nicht total abwegig ist. Einen Schüler habe ich z.B. in diesem Schuljahr verloren, weil sich der Amtsarzt die gesammelten Bescheinigungen angesehen und festgestellt hat, daß der Schüler nicht schulfähig ist.

Damit die Mitschüler nicht mitbekommen, daß man zu den Sozialarbeitern geht, sind diese auch nachmittags da. Da ist das Schulgebäude dann leer und alle Mitschüler sind eh weg.

**Nachtrag:** Wenn dann aber schon die Sozialarbeiterin zu mir kommt und mir als Klassenlehrer sagt: "Der Schüler lügt dich an, der ist nicht krank, der arbeitet schwarz während der Unterrichtszeit bei seinem Onkel in der Firma", wie soll ich dann reagieren? Dann stell ich auch auf stur.

---

### **Beitrag von „Alterra“ vom 12. September 2021 06:52**

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Ich meinte mit "pädagogischer Arbeit" aber "Unterstützung".

Natürlich, das machen wir auch. Es gibt Sozialpädagogen, Vertrauenslehrer, Sprechstunden unterschiedlichster Bereiche etc. Ich persönlich finde auch uns BS-Lehrer in der Regel sehr "menschlich". Wenn mir jemand auch mit 18 Jahren noch sagt, seine Oma sei gestorben und habe deshalb keine Hausaufgaben machen können, gibt es von mir tröstende Worte. Wenn ich mitbekomme, dass es zu Hause total knallt, versuche ich mental zu unterstützen. Sind die FZ in

den ersten Wochen bereits hoch, gibt es freundliche Gespräche, Nachrichten, Telefonate blablabla. Aber irgendwann ist auch mal Schluss, denn - wie platty es schon geschrieben hat- unsere Schüler stehen kurz vor der Arbeits- oder Studienwelt. Wie willst du durch ein Studium kommen, wenn du dich nicht selbst organisieren kannst (und dazu gehört u.a. auch die fristgerechte Abgabe von Entschuldigungen)? Welcher Chef macht ein unregelmäßiges Erscheinen am Arbeitsplatz mit? Das "Durchgreifen" ist also auch wirklich nicht böse gemeint, sondern bereitet nur auf das Leben im nächsten Jahr vor

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 12. September 2021 08:00**

Das ist halt auch sehr individuell... eine Schülerin war vor 2 Jahren im schwanger. Da haben wir was Fehlzeiten und mündliche Noten angeht viele Augen zugeschaut. Sie durfte Klausuren von zu Hause schreiben im Mutterschutz, wie haben ihr in dem Quartal wo sie Mutterschutz hatte wirklich geschont, weil die Note (13. Klasse 2. Quartal) ja fürs Abi zählte etc. aber wenn sie das ohne Wiederholung schaffen will muss sie halt auch nach dem Mutterschutz abliefern. Die Klausuren wurden also wie bei allen anderen bewertet.

Genauso hab ich Verständnis wenn jemand mit Kind mal zu spät kommt weil das Kind krank ist oder weil es mal hektisch ist. Das geht aber nun mal nicht mehrmals die Woche oder auch nur jede Woche ein Mal, im Job geht das auch nicht.

Aber es kommt halt auch auf den Bildungsgang an. Es muss nicht jeder Abi oder Fachabitur machen. Da hab ich kein schlechtes Gewissen wenn das nicht bei allen klappt.

---

### **Beitrag von „TheC82“ vom 12. September 2021 09:38**

#### Zitat von EffiBriest

Ist es in NRW nicht so, dass wir gar kein Attest verlangen dürfen, sondern eine normale Entschuldigung ausreicht? Unsere Frist ist meine ich zwei Wochen.

Wir nennen es daher ärztliche Bescheinigung über Schulunfähigkeit. Dies stellen Ärzte nämlich kostenlos aus.

---

## **Beitrag von „Meer“ vom 12. September 2021 10:33**

### Zitat von plattyplus

Aber natürlich muß man auch bei den Ausschulungen volljähriger Schüler das komplette Mahnverfahren einhalten. §47, Absatz 3 Schulgesetz NRW gemäß dem man nach 20 Schultagen ununterbrochenen Fehlens den Schüler direkt ausschulen kann, zieht ja nicht, wenn er zwischendurch auch nur eine Schulstunde anwesend war. Und meine Delinquenten sind immer mal wieder eine Stunde da. Da kommen sie dann zur 3. Stunde und gehen nach der 4., auch wenn der Schultag eigentlich von der 1. bis zur 8. Stunde gelaufen wäre. Entsprechend muß ich sie gemäß §53 Schulgesetz abmahnen usw. usw. ...

Aber in §53 steht doch:

### Zitat

Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Da gilt dann ja nicht mehr ununterbrochen.

---

## **Beitrag von „Kiggie“ vom 12. September 2021 10:34**

### Zitat von kleiner gruener frosch

Ich meinte mit "pädagogischer Arbeit" aber "Unterstützung".

Gibt es jede Menge.

Beratung, Schulsozialarbeit, "einfacher" Wechsel zwischen den Bildungsgängen, wenn man feststellt, was anderes könnte bessser passen.

Aber irgendwann kennt man auch seine Pappenheimer, wir haben nun welche im 6. Jahr (danke Corona Regelungen) an der Schule.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 12. September 2021 11:15**

### Zitat von plattyplus

so haben wir jedes Jahr dutzende Schüler, die nur am ersten Schultag im Schuljahr anwesend sind, sofort eine Schulbescheinigung haben wollen und nie wieder gesehen werden

Das ist echt übel! Bei uns kommt das so gut wie nie vor. Keine Ahnung, warum nicht. An unserer Schule werden die Schulbescheinigungen aber auch erst in der zweiten vollen Schulwoche ausgegeben. Dass direkt nach Ausgabe der Schulbescheinigung ein/e Schüler/in gar nicht mehr in der Schule erscheint, habe ich noch nicht erlebt.

### Zitat von Kiggie

Gibt es jede Menge.

Beratung, Schulsozialarbeit, "einfacher" Wechsel zwischen den Bildungsgängen, wenn man feststellt, was anderes könnte besser passen.

So ist es bei uns auch.

Aber SuS, die bei uns ihre "Runden" drehen und mehrere Bildungsgänge hintereinander besuchen, haben wir auch immer wieder. Dass jemand sechs Jahre bei uns verbracht hat, habe ich aber noch nicht mitbekommen. Allerdings kann ein Schüler, der zwei Jahre in meiner BFS-Klasse verbracht hat (letztes Schuljahr hat er wiederholt) und im Schuljahr 2018/19 schon in der BES war, jetzt tatsächlich auch auf sechs Jahre kommen, denn nun hat er eine Ausbildung als Kaufmann im Einzelhandel begonnen. Wenn also jetzt noch die drei Jahre Berufsschule dazukommen, ist er insgesamt ja auch bei sechs Schuljahren in unserer "Anstalt"...

---

## **Beitrag von „MrsPace“ vom 12. September 2021 11:19**

Attest bis zum dritten Schultag nach Krankmeldung. Schüler meldet sich Mittwoch krank, dann muss er das Attest spätestens Montag abgeben.

---

## **Beitrag von „plattyplus“ vom 12. September 2021 11:23**

### Zitat von Humblebee

An unserer Schule werden die Schulbescheinigungen aber auch erst in der zweiten vollen Schulwoche ausgegeben.

Ist bei uns auch nicht anders, die Bescheinigungen gibt es erst in der 2. Woche. Es fällt halt nur am ersten Schultag nach den Sommerferien auf, wenn man da neue Schüler einschult, die Zeugnisse der vorherigen Schulen kontrolliert, ihnen den Stundenplan erklärt und durchs Gebäude führt... und man bemerkt, daß sie das alles nicht die Bohne interessiert, sie dafür aber sofort und jetzt eine Schulbescheinigung haben wollen.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 12. September 2021 11:32**

Auch das ist mir noch nicht untergekommen. Ich hatte nur vor Jahren mal am zweiten Schultag einen Anruf einer Mutter, die Post von der Kindergeldkasse bekommen hatte mit der Aufforderung unverzüglich eine Schulbescheinigung einzureichen, und die mich nun fragte, wann ihre Tochter denn wohl eine ausgehändigt bekäme. Diese Mutter hat sich mit meiner Aussage "vermutlich übernächste Woche" dann aber auch sofort zufriedengegeben.

---

## **Beitrag von „DFU“ vom 13. September 2021 14:38**

Hello!

Bei uns muss man sich „sofort“ telefonisch oder per E-Mail und dann binnen drei (Werk)Tage schriftlich entschuldigen.

„Sofort“ heißt dabei bei uns spätestens am Tag nach dem ersten Fehltag. Und ab dann zählen die drei Tage. Das genügt für den Postweg.

Wer Montag anfängt zu fehlen, muss spätestens am Dienstag anrufen und dann am Freitag die schriftliche Entschuldigung vorweisen.

Wer gar nicht anruft, muss die schriftliche Entschuldigung entsprechend spätestens Montag abgeben.

Wer später abgibt, bekommt eine versäumte Klassenarbeit mit 6 bewertet.

Wer sich rechtzeitig entschuldigt, bekommt eventuell einen Nachschreibetermin angeboten. Wenn ein Schüler nur genau einen Tag krank war, dann darf man ihn auch ohne weitere Ankündigung direkt am Folgetag schreiben lassen. Es gibt dann ja keinen Nachteil, weil die Vorbereitung auf die Klassenarbeit dann ja stattgefunden hat. Wenn jemand länger krank war, macht das aber natürlich keinen Sinn.

In den letzten zwei Schuljahren durften schriftliche Entschuldigungen auch per E-Mail vorab eingereicht werden, damit nicht alles über die Post und das Sekretariat laufen musste. Dieses Schuljahr ist das nicht mehr geplant.

Viele Grüße

DFU

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 17. September 2021 16:12**

#### Zitat von TheC82

Wir nennen es daher ärztliche Bescheinigung über Schulunfähigkeit. Dies stellen Ärzte nämlich kostenlos aus.

---

Wie man die nennt und wieviel sie Kosten ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit irrelevant. Aber wenn das bei euch so funktioniert, dann spricht da ja nichts gegen.

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 17. September 2021 20:07**

Wir sagen unseren Schülern immer: Wenn der Arzt fürs Attest Geld haben will, laßt Euch den "Gelben Schein" geben. Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen Ärzte kostenlos ausstellen. Ihr könnet in Eurem Alter ja auch schon Azubis sein und die brauchen die Scheine regelmäßig.

---

## **Beitrag von „O. Meier“ vom 25. September 2021 13:04**

### Zitat von Bolzbold

n der GOST ist ein Termin anzusetzen. Das dürfte auch für die APO-BK und WbK gelten.

Welches ist der entsprechende Passus in der APO BK? Ich konnte da nichts finden.